

Garantieerklärung für Photovoltaik-Module der Serien E.ON Aura F und FM, E.ON Aura S, E.ON Aura TM und E.ON Aura R und RM

Die Photovoltaik-Modul -Serie „E.ON Aura“ von E.ON Energie Deutschland GmbH - nachfolgend „E.ON“ – wird nach strengsten Verarbeitungsrichtlinien und Qualitätsnormen hergestellt und auf seine Funktions- und Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Endkontrolle überprüft. Daher übernimmt E.ON gegenüber Käufern von Photovoltaik- Modul aus der Serie E.ON Aura - nachstehend „PV-Modul“ genannt - die folgende Produkt- sowie Leistungsgarantie.

Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt zusätzlich zu etwaigen Mängelrechten des Endkunden. Mängelrechte des Endkunden werden von diesen Garantiebedingungen nicht berührt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.

1. Produktgarantie

E.ON gibt eine Produktgarantie auf die Qualität der Modulkomponenten und deren Verarbeitung. Tritt innerhalb der ersten 10 Jahre ein auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückführender mehr als unerheblicher Mangel auf, der einen Garantiefall gemäß den Bestimmungen dieser Garantie begründet (nachstehend „Produktgarantiefall“ genannt), wird E.ON nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Mangel beseitigen. Unerhebliche Mängel sind Mängel, die die technische Funktion des PV-Moduls nicht beeinträchtigen, insbesondere gebrauchsbedingte Verschleißspuren, Verfärbungen oder kleinflächige Veränderungen.

2. Leistungsgarantie

E.ON gibt neben der Produktgarantie eine Garantie auf die Leistung des PV-Moduls (Leistungsgarantie). E.ON garantiert, dass sich die tatsächliche Leistung des PV-Moduls im ersten Betriebsjahr um nicht mehr als 2,5 % von der auf dem Datenblatt und dem PV-Modullabel angegebenen Nennleistung bei Standard Testbedingungen (nachfolgend „STC“ genannt) verringert.

Vom zweiten bis zum Ende des fünfundzwanzigsten Betriebsjahres garantiert E.ON, dass eine weitere Leistungsabnahme nicht mehr als 0,82 % pro Jahr bezogen auf die ursprüngliche Nennleistung beträgt. E.ON garantiert, dass mit Ablauf des fünfundzwanzigsten Betriebsjahres das PV-Modul eine Leistung von mindestens 80 %, der angegebenen Nennleistung unter STC (Standard Test Conditions) erbringen wird. Die Leistungsüberprüfung muss dabei unter STC erfolgen, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C. Die Leistungsüberprüfung ist gemäß IEC 60904 von einem von E.ON anerkannten Prüflabor durchzuführen, das eine Berechtigung zur Überprüfung der PV-Module besitzt und das als akkreditiertes Prüflabor nach DIN 17025 zertifiziert ist. Bei der Leistungsmessung müssen Messtoleranzen gemäß EN 50380 berücksichtigt werden.

Im Falle einer Unterschreitung der tatsächlichen Modulleistung im Vergleich zur vorstehend garantierten Modulleistung wird

Jahr (Ende)		1	2	3	4	5	6	7	8
Gemessene Leistung (100 = Nennleistung)	100	97,5	96,7	95,9	95,1	94,3	93,6	92,8	92,0
Jahr (Ende)	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Gemessene Leistung (100 = Nennleistung)	91,3	90,5	89,8	89,1	88,3	87,6	86,9	86,2	85,5
Jahr (Ende)	18	19	20	21	22	23	24	25	
Gemessene Leistung (100 = Nennleistung)	84,8	84,1	83,4	82,7	82,0	81,3	80,7	80,0	

Garantierte Leistung im Rahmen der Leistungsgarantie

E.ON nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Differenz (nachstehend „Leistungsgarantiefall“ genannt) ausgleichen.

3. Beginn des Garantiezeitraums

Die Garantie beginnt mit dem Tag des Kaufs des PV-Moduls von E.ON durch den Endkunden (Datum der Rechnung) oder spätestens 90 Tage nach Auslieferung (Datum des Lieferscheins) des PV-Moduls an einen von E.ON benannten Wiederverkäufer (nachstehend „Marktpartner“ genannt).

4. Berechtigter und Geltungsbereich

Die Garantie ist gültig innerhalb von Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz. Garantieberechtigter ist der Endkunde, d. h. derjenige der zum Zeitpunkt des Garantiefalls das PV-Modul tatsächlich zur Stromerzeugung verwendet und der nachweislich Eigentümer des PV-Moduls ist. Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die Registrierung des Endkunden als Eigentümer des PV-Moduls innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des PV-Moduls (maßgeblich ist das Rechnungsdatum) auf der Website www.eon.de. Die Garantie gilt für den Erstinstallationsort des PV-Moduls, sie erlischt bei Abbau und Transport des PV-Moduls zu einem anderen, zweiten Betriebsort. Sie gilt für Installationen auf und an Gebäuden und auf dem Boden.

5. Garantieleistungen

E.ON wird einen Mangel aus der vorstehenden freiwilligen Produkt- bzw. Leistungsgarantie nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung von gleichwertigen PV-Modulen oder durch eine finanzielle Kompensation ausgleichen. Erfolgt eine finanzielle Kompensation, wird E.ON dem Garantieberechtigten nach eigener Wahl den zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Produkt- oder Leistungsgarantiefalls den Zeitwert des betroffenen PV-Moduls erstatten.

E.ON leistet auf Grund dieser Leistungs- und Produktgarantie keinerlei Ersatz für unmittelbare, mittelbare oder beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden oder sonstige Schäden, die als Folge eines Produkt- oder Leistungsgarantiefalls beim Garantieberechtigten eintreten, wie insbesondere Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, entgangene Einnahmen (wie insbesondere Einspeisevergütung), verlorener Firmenwert, Reputationsschäden, Drittschäden etc. Gleichfalls

übernimmt E.ON nicht Kosten des Ein- und Ausbaus, des Testens, der Verpackung, der Neuinstallation sowie sonstige Transport-, Wege- und Arbeitskosten.

Die Haftung von E.ON aufgrund dieser Produkt- und Leistungsgarantie ist, gleich welche Form der Garantieleistung durch E.ON gewählt wird, begrenzt auf einen kumulierten maximalen Betrag, der dem Betrag entspricht, den der Garantieberechtigte für das den Produkt- oder Leistungsgarantiefall auslösende PV-Modul bezahlt hat. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Erwerb mehrerer PV-Module, nur der Kaufpreis der jeweils den Produkt- oder Leistungsgarantiefall auslösenden PV-Module bei der Ermittlung des maximalen Betrags berücksichtigt wird.

Die Beauftragung von Dritten im Rahmen der Abwicklung von Garantieansprüchen durch E.ON ist zulässig. Durch eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch einen Ausgleich in sonstiger Weise verlängert sich diese Garantie nicht.

6. Geltendmachung von Ansprüchen aus der Produkt- und/oder Leistungsgarantie

Garantieansprüche aus Produkt- und/oder Leistungsgarantie müssen innerhalb der Garantiefrist unverzüglich nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form (zusammen mit der entsprechenden Rechnungskopie) bei der nachstehenden Kontaktadresse angemeldet werden.

Hat der Endkunde das PV-Modul nicht unmittelbar bei E.ON, sondern bei einem Marktpartner von E.ON erworben, können Garantieansprüche nur über den jeweiligen Marktpartner geltend gemacht werden. Dieser übernimmt die Abwicklung der Garantieansprüche gegenüber E.ON. Der Endkunde hat das Vorliegen eines Produktgarantie- oder Leistungsgarantiefalls E.ON bzw. dem Marktpartner ausreichend und geeigneter Weise nachzuweisen und zu belegen.

7. Garantieausschlüsse

Nicht von der vorstehenden Produkt- bzw. Leistungsgarantie erfasst sind Material- und Verarbeitungsmängel bzw. Leistungsreduzierungen, die auf unsachgemäßen Transport, Lagerung, Handhabung, Montage, Bedienung, Anschluss, Wartung oder Fremdeinwirkung oder auf irgendeine technische oder sonstige Veränderung des PV-Moduls zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind ebenfalls Leistungsreduzierungen bzw. Material- und Verarbeitungsmängel infolge:

- Nichteinhaltung der Vorgaben des E.ON Installationshandbuchs (die jeweils gültige Fassung ist auf www.eon.de abrufbar)
- Verwendung fehlerhafter Systemkomponenten wie Wechselrichter, Montagesysteme, Anschlusskabel oder Halbleiterdioden
- der Installation des PV-Moduls durch fachunkundige oder ungeschulte Personen
- der Verschaltung des PV-Moduls mit nicht baugleichen PV-Modulen oder PV-Modulen anderer Hersteller
- der fehlerhaften Verkabelung oder des fehlerhaften Anschlusses der PV-Module oder der fehlerhaften Handhabung während dieser Arbeiten

- eines Glasbruches durch übermäßige äußere Krafteinwirkung (größer als die IEC-zertifizierten, zulässigen Belastungswerte) sowie durch Vandalismus oder Diebstahl
- der Nutzung des PV-Moduls auf beweglichen Objekten wie z. B. Fahrzeugen, Bojen, Schiffen oder Flugzeugen
- Eingriff in und Veränderung des PV-Moduls einschließlich (versuchter) Reparaturen, insbesondere unter Verwendung nicht autorisierter Ersatzteile, ohne ausdrückliche Zustimmung von E.ON
- Nutzung des PV-Moduls abweichend vom bestimmungsgemäßen Zweck, der Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung an zugelassen Installationsorten
- Exposition unter extreme Umweltbedingungen wie salzhaltiges Wasser, Sand, Magnetfelder, Säure, Hitze, extreme Temperaturschwankungen
- Höherer Gewalt (wie insbesondere Streiks, Krieg, Unruhen, Naturereignisse wie Blitzschlag, Sturm oder Schneelast) oder anderer außerhalb des Einflussbereichs von E.ON liegender Umstände

Die Geltendmachung eines Produkt- oder Leistungsgarantiefalls ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn an einem PV-Modul die Seriennummer und/oder das E.ON Markenzeichen fehlt, oder das PV-Modul aus anderen Gründen nicht eindeutig als PV-Modul von E.ON identifizierbar ist.

8. Sonstiges

Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. § 443 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung auf diese Garantie. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Essen (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand 01.05.2019

Garantiegeber:
E.ON Energie Deutschland GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München

The logo for E.ON, consisting of the letters 'e.on' in a stylized, lowercase, red font. The 'e' is larger and more prominent than the 'on'.